

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz
und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
(Gewalthilfeausführungsgesetz– GewHAG)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Rechtsrahmen für den Schutz und die Unterstützung von Frauen geschaffen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen bundesweit zu verbessern und schrittweise ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und verlässlich ausgestaltetes Hilfesystem sicherzustellen.

Das Gewalthilfegesetz begründet einen kostenfreien Anspruch auf Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder. Es verpflichtet die Länder, die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen ab dem 1. Januar 2027 vorzuhalten. Ziel ist es allen anspruchsberechtigten Frauen einen möglichst niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Zugang zu Schutzunterkünften und Fachberatungsangeboten zu eröffnen. Die Hilfen sollen unabhängig von Wohnort, Einkommen oder persönlichen Lebensumständen erreichbar sein und den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen der Betroffenen Rechnung tragen.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Hilfesystems und des Aus- und Aufbaus der Hilfestrukturen. Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung, Planung und Organisation des Hilfesystems tragen die Länder. Ihnen obliegt es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Beratungs- und Schutzeinrichtungen sicherzustellen sowie deren Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben erfordert ergänzende landesrechtliche Regelungen. Dieses Landesausführungsgesetz konkretisiert die den Ländern durch das Gewalthilfegesetz übertragenen Aufgaben und schafft die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für deren Wahrnehmung. Es regelt insbesondere die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Finanzierung, die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,

die landesweite Planung und Steuerung des Hilfesystems, die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und anerkannten Trägern der Gewalthilfe.

Ziel des Landesausführungsgesetzes ist es, die bundesrechtlichen Vorgaben in eine dauerhaft tragfähige und leistungsfähige Versorgungsstruktur zu überführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jeder von Gewalt betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern im Land ein angemessenes Schutz- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht und das Hilfesystem den sich wandelnden gesellschaftlichen und regionalen Anforderungen kontinuierlich angepasst werden kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes auf Landesebene und regelt die Ausgestaltung der den Ländern übertragenen Aufgaben. Im Mittelpunkt stehen die Sicherstellung und Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen des Hilfesystems.

Dieses Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene öffentliche Finanzierung der anerkannten Träger und legt die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen fest. Zudem bestimmt es, welche Einrichtungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und regelt das Verfahren zur Anerkennung der Träger.

Darüber hinaus regelt dieses Gesetz die Zusammenarbeit mit der nach Gewalthilfegesetz vorzuhaltenden landesrechtlichen zuständigen Stelle zur Vermittlung geeigneter Schutzplätze, wenn eine zuerst kontaktierte Einrichtung keinen bedarfsgerechten Platz anbieten kann. Auch die Einführung von Dokumentationspflichten für die Einrichtungen sowie die Festlegung eines Stichtags für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sind Bestandteil des Gesetzes.

Schließlich enthält dieses Gesetz Verordnungsermächtigungen, die eine weitere Konkretisierung einzelner Regelungen durch Rechtsverordnungen ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für den öffentlichen Haushalt

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe der Kosten hängt maßgeblich von den Ergebnissen der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung ab. Bis dahin entsteht dem Land für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages ein Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Finanzierung aus Landesmitteln.

An der Finanzierung der Umsetzung des Gewalthilfegesetz beteiligt sich der Bund ab 2027 bis 2036 insgesamt in einem Umfang von rund 2,6 Milliarden Euro. Die Beteiligung erfolgt durch eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer. Hierdurch werden die Länder bei den notwendigen Investitionen in den Ausbau des Hilfesystems entlastet. In 2027 entfällt auf das Land Baden-Württemberg ein Anteil von rund 15 Millionen Euro. Die im Jahr 2027 benötigten Haushaltsmittel für die Finanzierung des bestehenden Hilfesystems sowie des nach dem Gewalthilfegesetz erforderlichen weiteren Ausbaus sind im aktuell vorzubereitenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 bereits abgebildet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Bereitstellung von weiteren Ressourcen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden.

Im Jahr 2028 steigt der Anteil der Bundesmittel auf rund 19 Millionen und im Jahr 2029 auf rund 26 Millionen Euro. Die Bundesmittel in den Jahren 2027 bis 2029 können als Anschubfinanzierung zum Auf- und Ausbau des Hilfesystems angesehen werden. Im Zeitraum von 2030 bis 2036 beträgt der Anteil für das Land Baden-Württemberg einheitlich rund 41 Millionen Euro. Gleichwohl verbleibt für das Land Baden-Württemberg ein erheblicher Landesfinanzierungsanteil, insbesondere für Betriebs- und Investitionskosten sowie für die langfristige Sicherstellung der Angebote.

Dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Vertretern ist die Bedeutung der Sicherung und des Ausbaus des Hilfesystems bewusst, um Frauen nachhaltig vor Gewalt zu schützen. Die erforderliche Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des sich derzeit im Aufbau befindlichen Zukunftsbündnisses zu entwickeln und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auch sind im Übrigen erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Mit der Einrichtung einer zentralen landesweiten Koordinierungsstelle, die für alle Einrichtungen die Suche nach geeigneten Schutzplätzen für akut von Gewalt betroffene Personen übernimmt, werden die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen von dieser zeitintensiven Aufgabe entlastet. Insbesondere bei Unterbringungen außerhalb des eigenen Bundeslandes ist der erforderliche Abstimmungsaufwand für die einzelnen Einrichtungen derzeit erheblich.

Die vorgesehenen statistischen Berichtspflichten führen auf Landesebene zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, sind jedoch zur Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben erforderlich. Dokumentationspflichten für die Einrichtungen sollen durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsart vereinheitlicht und digitalisiert werden. Der Aufwand soll dadurch reduziert, die Weitervermittlung von Betroffenen zwischen Beratungs- und Schutzeinrichtungen erleichtert und eine verlässliche Grundlage für die statistische Erfassung geschaffen werden. Das Trägeranerkennungsverfahren soll von Beginn an möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Hierbei werden im Zuge der Erarbeitung der Verordnung unterschiedliche Möglichkeiten geprüft werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die unbefristete Ausgestaltung der Trägeranerkennung trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Damit leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Es kann daher auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden.

Bezüglich des Praxis-Checks wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Dieses Gesetz ist ein Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes. Es ergänzt und konkretisiert daher bestehende Regelungen in diesem Bereich. Damit berührt es insbesondere die soziale Dimension mit den Aspekten des Schutzes

vor Gewalt, Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen, sozialer Zusammenhalt, Teilhabe und Selbstbestimmung.

Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde unter Beteiligung der Stabsstelle für Bürokratieentlastung und der Prüfstelle im Innenministerium durchgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz
und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
(Gewalthilfeausführungsgesetz – GewHAG)**

Vom

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten
- § 4 Trägeranerkennung
- § 5 Finanzierung
- § 6 Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle
- § 7 Dokumentations- und Berichtspflicht
- § 8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- § 9 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetzes – GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 57), in der jeweils geltenden Fassung, im Land Baden-Württemberg. Es regelt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und aufeinander abgestimmten Hilfesystems, sowie die hierfür erforderliche Planung, Finanzierung und Steuerung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Sinne von § 2 Absatz 4 GewHG, die ihre Leistungen im Land erbringen. Zu den Schutzeinrichtungen gehören insbesondere Frauenhäuser, Schutzwohnungen und andere Einrichtungen zur Unterbringung. Zu den Fachberatungsstellen gehören vor allem Interventions-, Clearing- und Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zwangsverheiratung, weiblicher Genitalverstümmelung und Beschneidung.

(2) Einrichtungen sind geeignet, wenn sie insbesondere die jeweiligen personellen, fachlichen, räumlichen und strukturellen Voraussetzungen nach § 6 GewHG erfüllen.

§ 3

Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten

Das Land stellt zur Erfüllung der Ansprüche auf Schutz und fachliche Beratung von gewaltbetroffenen Personen nach § 2 Absatz 3 GewHG ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Hilfesystem auf der Grundlage einer trägergestützten Gewalthilfe-Infrastruktur bereit. Das Hilfesystem umfasst neben geeigneten Schutz- und Beratungsangeboten auch fachliche Informations- und andere Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen. Darüber hinaus trägt es zur Umsetzung präventiver und intervenierender Maßnahmen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit bei. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Durchführung der Maßnahmen des Hilfesystems bedient sich das Land der hierfür geeigneten und erforderlichen Einrichtungen der anerkannten Träger.

§ 4 Trägeranerkennung

- (1) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können auf Antrag als Träger von geeigneten Einrichtungen im Land anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG erfüllen. Für die Anerkennung der Träger sind die Regierungspräsidien zuständig. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger besteht nicht. Träger von bisherigen geeigneten Einrichtungen im Land gelten bis zum 28. Februar 2028 als anerkannt.
- (3) Die Anerkennung ist von dem zuständigen Regierungspräsidium zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, welche sich auf die Anerkennung auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Land finanziert die trägergestützte Gewalthilfe-Infrastruktur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Eine Finanzierung erhalten ab dem 1. Januar 2027 anerkannte Träger von Einrichtungen, wenn ihre Einrichtungen nach der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten im Land erforderlich und nach § 2 Absatz 2 geeignet sind. Jährlich können den Einrichtungen Kosten für entstandene notwendige Personal- und Sachausgaben je Platz oder je Vollzeitäquivalent bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden. Auch Kosten für erforderliche Investitionen für den Neu-, Um- und Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten können finanziert werden.
- (3) Die Regierungspräsidien bewilligen den anerkannten Trägern geeigneter und erforderlicher Einrichtungen auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen finanzielle Mittel in angemessenem Umfang. Wenn es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 handelt, die ihren Schutz- oder Beratungsschwerpunkt im Bereich Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung,

Zwangsverheiratung oder weiblicher Genitalverstümmelung und Beschneidung haben, erfolgt die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Sozialministerium. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Trägern und deren geeigneten Einrichtungen entscheidet das zuständige Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(4) Für weitere Maßnahmen insbesondere zur Prävention oder Vernetzung kann anerkannten Trägern auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden.

§ 6

Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle

(1) Die erstkontaktierte Einrichtung stellt den individuellen Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und die Erforderlichkeit ihrer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung fest. Hierzu erfasst sie alle besonderen Bedarfe, soweit diese für die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung relevant sind.

(2) Wurde durch die erstkontaktierte Einrichtung die Erforderlichkeit einer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung festgestellt und kann diese aus kapazitären, fachlichen oder anderen besonderen Umständen im Einzelfall keine Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, übermittelt sie der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle für die Unterbreitung eines geeigneten und angemessenen Schutzangebotes erforderlichen Daten.

(3) Die nach Absatz 2 einbezogene zuständige Stelle ermittelt ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der individuellen Bedarfslage angemessenes Schutzangebot und teilt dieses der erstkontaktierten Einrichtung mit. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt das Angebot an die gewaltbetroffene Person und unterstützt sie bei der Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Einrichtung. Kommt die Aufnahme zustande, übermittelt die erstkontaktierte Einrichtung die erhobenen Daten nach Absatz 1 an die aufnehmende Einrichtung. Soweit aufgrund des individuellen Schutzbedarfs oder aus sonstigen Gründen eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, koordiniert die zuständige Stelle die hierfür erforderlichen Abstimmungen.

§ 7

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Einrichtungen und die zuständige Stelle sind verpflichtet, die Unterbreitung eines Schutz- und Beratungsangebotes in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Sozialministerium auf dessen Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Einrichtungen sowie die zuständige Stelle sind verpflichtet, dem Sozialministerium die für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung regelmäßig sowie auf Verlangen die zur Erfüllung von Berichtspflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln und Auskunft zu erteilen. Erforderlich sind alle Angaben, die im Zusammenhang mit der für die Entwicklung eines ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Hilfesystems stehen. Dazu zählen insbesondere die Anzahl der Plätze in einer Schutzeinrichtung, die Höhe der Vollzeitäquivalente in einer Einrichtung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Beratungsaufkommen in Einrichtungen.

(3) Das Sozialministerium ist berechtigt, ein einheitliches elektronisches Berichtswesen einzuführen und für die Datenübermittlung zu nutzen.

§ 8

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit anderen Hilfsdiensten, Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, den Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammen.

(2) Das Sozialministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene. Es initiiert und koordiniert die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.

§ 9

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

(1) Das Sozialministerium erstellt alle fünf Jahre zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2026, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung mit einem Finanzierungskonzept. In der Entwicklungsplanung wird die angemessene geografische Verteilung, die Bereitstellung von ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen und bedarfsgerechten Angeboten sowie die zeitliche Abfolge der Maßnahmen bestimmt. Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden. Die Entwicklungsplanung und das Finanzierungskonzept sind regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Bei der Erstellung der Entwicklungsplanung können die Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere ihre kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, in geeigneter Weise beteiligt werden.

(3) Die Erstellung des Finanzierungskonzeptes erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Anerkannte Träger und Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten einschließlich solcher von gewaltbetroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zum Schutz, zur Beratung und zur Unterstützung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(2) In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, sind alle Stellen, denen Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen werden, zur Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten befugt,

sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder zur Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, zur Erstellung oder Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung oder für Übermittlungen verarbeitet, sind sie zu pseudonymisieren; soweit der jeweilige Zweck dies zulässt, sind sie zu anonymisieren.

(4) Die datenverarbeitenden Stellen nach Absatz 1 haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten von gewaltbetroffenen Personen zu gewährleisten.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Vorgaben nach § 6 GewHG und Aufgaben der Einrichtungen nach § 2,
2. die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger nach § 7 GewHG, einschließlich des Verfahrens nach § 4,
3. die Bestimmung der zuständigen Stelle und die Aufgaben nach § 6,
4. die Dokumentations- und Beratungspflichten nach § 7,
5. das Verfahren für die Erstellung und Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts nach § 9 und
6. die Datenerhebung und Übermittlung nach § 10.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu regeln über die Bemessungsgrundlage der angemessenen öffentlichen Finanzierung, das Verfahren zur Trägerfinanzierung nach § 5 und die Finanzierung der zuständigen Stelle nach § 6.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft mit Ausnahme des § 6 Absatz 1, der am 1. Januar 2032 in Kraft tritt. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2032 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) hat der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Rechtsrahmen für den Schutz und die Unterstützung von Frauen geschaffen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen bundesweit zu verbessern und schrittweise ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und verlässlich ausgestaltetes Hilfesystem sicherzustellen.

Das Gewalthilfegesetz begründet einen kostenfreien Anspruch auf Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder. Es verpflichtet die Länder, die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen ab dem 1. Januar 2027 vorzuhalten. Ziel ist es allen anspruchsberechtigten Frauen einen möglichst niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Zugang zu Schutzunterkünften und Fachberatungsangeboten zu eröffnen. Die Hilfen sollen unabhängig von Wohnort, Einkommen oder persönlichen Lebensumständen erreichbar sein und den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen der Betroffenen Rechnung tragen.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Hilfesystems und des Aus- und Aufbaus der Hilfestrukturen. Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung, Planung und Organisation des Hilfesystems tragen die Länder. Ihnen obliegt es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Beratungs- und Schutzeinrichtungen sicherzustellen sowie deren Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben erfordert ergänzende landesrechtliche Regelungen. Dieses Landesausführungsgesetz konkretisiert die den Ländern durch das Gewalthilfegesetz übertragenen Aufgaben und schafft die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für deren Wahrnehmung. Es regelt insbesondere die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Finanzierung, die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden, die landesweite Planung und Steuerung des Hilfesystems, die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und anerkannten Trägern der Gewalthilfe.

Ziel des Landesausführungsgesetzes ist es, die bundesrechtlichen Vorgaben in eine dauerhaft tragfähige und leistungsfähige Versorgungsstruktur zu überführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jeder von Gewalt betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern im Land ein angemessenes Schutz- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht und das Hilfesystem den sich wandelnden gesellschaftlichen und regionalen Anforderungen kontinuierlich angepasst werden kann.

II. Inhalt

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetz des Bundes auf Landesebene und regelt die Ausgestaltung der den Ländern übertragenen Aufgaben. Im Mittelpunkt stehen die Sicherstellung und Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen des Hilfesystems.

Dieses Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene öffentliche Finanzierung der anerkannten Träger und legt die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen fest. Die anerkannten Träger der Einrichtungen haben einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung, soweit sie nach der Entwicklungsplanung erforderlich sind. Dieses Gesetz regelt die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen und somit die Ausgestaltung der Vorschrift des § 5 Absatz 3 GewHG. Es definiert darüber hinaus, welche Einrichtungen in den Anwendungsbereich fallen. Zudem regelt dieses Gesetz die Ausgestaltung des Trägeranerkennungsverfahrens nach § 7 GewHG.

Das Gewalthilfegesetz sieht in § 4 Absatz 3 Satz 2 vor, dass eine nach Landesrecht zuständige Stelle vorgehalten wird, die bei der Vermittlung geeigneter Schutzplätze unterstützend hinzugezogen wird, sofern die erstkontaktierte Einrichtung keinen geeigneten und bedarfsgerechten Schutzplatz anbieten kann. Die Benennung der Stelle, die nähere Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Finanzierung liegen in der Verantwortung der Länder.

Grundlage für die Vermittlungstätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stelle ist die Verpflichtung der Schutzeinrichtungen, ihren Belegungsstand tagesaktuell in eine zu installierende Datenbank einzupflegen.

Auch die Einführung von Dokumentationspflichten für die Einrichtungen sowie die Festlegung eines Stichtags für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sind Bestandteil des Gesetzes. Diese Dokumentationspflichten sind unumgänglich, da

das Land Leistungsschuldner des in § 3 Absatz 1 GewHG geregelten Anspruchs auf Schutz und Beratung ist.

In diesem Gesetz wird zudem der erforderliche Stichtag für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung festgelegt.

Schließlich enthält dieses Gesetz Verordnungsermächtigungen, die eine weitere Konkretisierung einzelner Regelungen durch Rechtsverordnungen ermöglichen.

III. Alternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe hängt maßgeblich von den Ergebnissen der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung ab.

Nach aktuellen Erhebungen verfügt das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2026 über 45 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit rund 900 Schutzplätzen. Gemessen an den Empfehlungen des Europarats sowie der künftig zu erwartenden Nachfrage besteht weiterer Ausbaubedarf insbesondere im ländlichen Raum, bei barrierefreien Plätzen, für Frauen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen sowie für ambulante Beratungsangebote. Darüber hinaus sind Qualitätsstandards, Maßnahmen der Digitalisierung, sowie Präventions- und Koordinierungsstrukturen erforderlich.

Im Land Baden-Württemberg besteht eine gewachsene, heterogene und qualitativ hochwertige Beratungslandschaft. Während die Versorgungsstruktur von Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Interventionsarbeit in den Ballungszentren als relativ bedarfsorientiert bezeichnet werden kann, zeigen sich in der Versorgung ländlicher Regionen Defizite. Um ein bedarfsgerechtes, in angemessener geographischer Verteilung niedrighschwelliges Beratungsangebot sicherzustellen, sind bestehende Fachberatungsstellen thematisch zu erweitern, personelle Ressourcen zu erhöhen und unterversorgte Regionen über Mobile Teams in die Versorgungsstruktur einzubinden. Dabei soll der Trägervielfalt des bestehenden Frauen-Hilfesystems weiterhin Rechnung getragen werden.

An der Finanzierung der Umsetzung des Gewalthilfegesetz beteiligt sich der Bund ab 2027 bis 2036 in einem Umfang von insgesamt rund 2,6 Milliarden Euro. Die Beteiligung erfolgt durch eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer. Hierdurch werden die Länder bei den notwendigen Investitionen in den Ausbau des Hilfesystems entlastet. In 2027 entfällt auf das Land Baden-Württemberg ein Anteil von rund 15 Millionen Euro.

Die im Jahr 2027 benötigten Haushaltsmittel für die Finanzierung des bestehenden Hilfesystems sowie des nach dem Gewalthilfegesetz erforderlichen weiteren Ausbaus sind im aktuell vorzubereitenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 bereits abgebildet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Bereitstellung von weiteren Ressourcen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden. Im Jahr 2028 steigt der Anteil auf rund 19 Millionen und im Jahr 2029 auf rund 26 Millionen Euro. Im Zeitraum von 2030 bis 2036 beträgt der Anteil für das Land Baden-Württemberg einheitlich rund 41 Millionen Euro. Die zur Verfügung gestellten Bundesmittel decken nicht vollumfänglich den Bedarf für das vorzuhaltende Hilfesystem. Sie dürften entsprechend der Berechnung der Kostenstudie des Bundes aus dem Jahr 2023 bei einem ausgebauten Hilfesystem etwa der hälftigen Finanzierung von Bund und Land entsprechen. Welche Ausbauschritte bis 2032 notwendig sind und wie hoch die erforderlichen Haushaltsmittel konkret sein werden, kann erst mit der Entwicklungsplanung Ende 2026 konkretisiert werden.

Dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Vertretern ist die Bedeutung der Sicherung des Hilfesystems bewusst. Bei der erforderlichen Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes kann die kommunale Ebene in geeigneter Weise miteinbezogen werden. Dies wird im Rahmen der noch aufzubauenden Zukunftskommission angestrebt. Dabei stellt insbesondere die langfristige und nachhaltige Finanzierung des Hilfesystems unter besonderer Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Haushalte eine besondere Herausforderung dar.

V. Prüfung Vollzugstauglichkeit

[Noch zu ergänzen.]

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Ausführungsgesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“, VI. „Chancengerechtigkeit“, VII. „Kulturelle Vielfalt und Integration“ sowie IX. „Legitimation“ im Sinne der Anlage 2 zur VwV Regelungen.

Damit berührt es insbesondere die soziale Dimension mit den Aspekten des Schutzes vor Gewalt, Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen, sozialer Zusammenhalt, Teilhabe und Selbstbestimmung.

Allgemeine Zielrichtung des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Ergänzung des bundesrechtlichen Gewalthilfegesetzes. Ziel ist es, den bedarfsgerechten Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, sowie für ihre Kinder sicherzustellen. Gleichzeitig schafft dieses Gesetz die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems, verbessert dessen Qualität und stärkt die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

Dieses Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit. Der Schutz vor Gewalt ist eine grundlegende Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Durch die Verbesserung der Schutz- und Unterstützungsstrukturen werden die persönliche Sicherheit, die körperliche und psychische Unversehrtheit sowie die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der gewaltbetroffenen Frauen gefördert. Gleichzeitig trägt dieses Gesetz zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt, zum Abbau struktureller Benachteiligungen und zur Förderung einer gewaltfreien, gleichberechtigten Gesellschaft bei.

Im Rahmen der Regelungsfolgenabschätzung sind daher neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder auch positive Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Gleichstellung der Geschlechter und das Vertrauen in staatliche Schutzstrukturen zu erwarten.

Auswirkungen auf Wohl und Zufriedenheit (Zielbereich IV)

Dieses Gesetz trägt in erheblichem Maße zur Förderung des individuellen und gesellschaftlichen Wohls sowie der Lebenszufriedenheit bei. Der Schutz vor

geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes, gesundes und gleichberechtigtes Leben. Durch den Ausbau und die Sicherstellung eines ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen und bedarfsgerechten Hilfesystems werden die Voraussetzungen geschaffen, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder frühzeitig Schutz und Unterstützung erhalten und die Folgen von Gewalterfahrungen möglichst begrenzt und behoben werden.

Dieses Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Geschlechtsspezifische Gewalt beeinträchtigt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Frauen in erheblichem Maße und wirkt sich häufig auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, ihre soziale Integration sowie ihre persönliche Entwicklung aus. Der verbesserte Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten stärkt die Selbstbestimmung der Betroffenen und trägt dazu bei, bestehende strukturelle Benachteiligungen abzubauen.

Positive Auswirkungen sind auch auf die Situation von Familien zu erwarten. Häusliche Gewalt betrifft nicht nur die unmittelbar gewaltbetroffene Frau, sondern das gesamte familiäre Umfeld. Durch frühzeitige Schutz- und Beratungsangebote können Gewaltspiralen unterbrochen, familiäre Krisensituationen entschärft und die Voraussetzungen für ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern verbessert werden. Gleichzeitig werden Mütter bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation unterstützt und die Grundlage für sichere und verlässliche Familienstrukturen geschaffen.

Von besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen auf die Situation der mitbetroffenen Kinder. Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, tragen ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche, psychosoziale und entwicklungsbezogene Beeinträchtigungen. Der verbesserte Zugang ihrer Mütter zu Schutz und Beratung wirkt sich erheblich zugunsten der mitbetroffenen Kinder aus. Sichere Schutzunterkünfte und bedarfsgerechte Beratungsangebote fördern ihre körperliche, seelische und soziale Entwicklung sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Dieses Gesetz stärkt darüber hinaus die persönliche und öffentliche Sicherheit. Ein leistungsfähiges Hilfesystem ermöglicht es Betroffenen, sich frühzeitig aus Gewaltverhältnissen zu lösen, weitere Gewalthandlungen zu verhindern und bestehende Gefährdungslagen wirksam zu bewältigen. Gleichzeitig trägt ein flächendeckendes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt bei und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Schutz- und Hilfestrukturen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbessert dieses Gesetz den gleichberechtigten Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Schutz- und Beratungsangeboten. Frauen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen und sehen sich beim Zugang zu Hilfen oftmals besonderen Barrieren gegenüber (Repräsentative Untersuchung der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zu „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderung in Deutschland“ aus dem Jahr 2014, S. 56 ff.; Forschungsbericht „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2024, S. 21 ff.). Durch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit, angemessenen Vorkehrungen und bedarfsgerechten Beratungsangeboten wird ihre gleichberechtigte Teilhabe gestärkt und ein Beitrag zur inklusiven Ausgestaltung des Hilfesystems geleistet.

Ferner sind erhebliche positive Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen zu erwarten. Gewalt kann zu akuten und langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, darunter körperliche Verletzungen, chronische Erkrankungen, Traumafolgestörungen, Angststörungen, Depressionen sowie weitere psychische Belastungen. Der frühzeitige Zugang zu Schutz, Beratung und psychosozialer Unterstützung kann dazu beitragen, diese gesundheitlichen Folgen zu mindern, Chronifizierungen vorzubeugen und die Stabilisierung der Betroffenen nachhaltig zu fördern.

Schließlich leistet dieses Gesetz einen Beitrag zur Gesundheitsförderung. Ein gewaltfreies Lebensumfeld ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung körperlicher und psychischer Gesundheit. Durch die Verbesserung der Schutz- und Beratungsstrukturen werden gesundheitsfördernde Lebensbedingungen geschaffen, die Resilienz der Betroffenen gestärkt sowie ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe nachhaltig verbessert. Insgesamt trägt dieses Gesetz damit wesentlich zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden gewaltbetroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder sowie zu einer sicheren und solidarischen Gesellschaft bei.

Auswirkungen auf Chancengerechtigkeit (Zielbereich VI)

Dieses Gesetz trägt in besonderem Maße zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit bei. Es stärkt den gleichberechtigten Zugang zu Schutz und

Beratung unabhängig von Wohnort, Einkommen, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, Alter oder sonstigen persönlichen Merkmalen.

Durch die Verbesserung der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Schutzeinrichtungen und Beratungseinrichtungen werden bestehende Zugangsbarrieren reduziert und strukturelle Benachteiligungen abgebaut. Hierdurch erhalten gewaltbetroffene Frauen bessere Möglichkeiten, sich aus Gewaltverhältnissen zu lösen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Besondere Berücksichtigung finden Frauen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- oder Migrationserfahrung, ältere Frauen sowie Frauen mit Kindern. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote stärkt die tatsächliche Gleichstellung und verbessert die Teilhabechancen besonders vulnerabler Personengruppen.

Darüber hinaus trägt dieses Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags sowie der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention bei, wonach geeignete Schutz- und Beratungsangebote diskriminierungsfrei und bedarfsgerecht zugänglich sein sollen.

Auswirkungen auf Kulturelle Vielfalt und Integration (Zielbereich VII)

Dieses Gesetz fördert die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die diversitätssensible Öffnung der Hilfestrukturen.

Schutz- und Beratungsangebote sollen kultursensibel und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Darüber hinaus umfasst ein bedarfsgerechtes Hilfesystem im Sinne des Gewalthilfegesetzes ausreichend barrierefreie Schutz- und Beratungsangebote. Daher ist insbesondere beim Ausbau des Hilfesystems sicherzustellen, dass diese Angebote in ausreichendem Umfang barrierefrei geschaffen werden.

Unterschiedliche sprachliche, kulturelle und soziale Hintergründe sowie besondere Lebenslagen der Betroffenen werden berücksichtigt. Dadurch werden bestehende Zugangshemmnisse reduziert und die gleichberechtigte Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote verbessert.

Die Stärkung eines flächendeckenden und inklusiven Hilfesystems trägt zugleich zum sozialen Zusammenhalt bei und setzt ein deutliches gesellschaftliches Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung.

Auswirkungen auf Legitimation (Zielbereich IX)

Dieses Gesetz stärkt Transparenz, Kooperation und die Legitimation staatlichen Handelns im Bereich des Gewaltschutzes.

Durch verbindliche Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen der anerkannten Träger, eine bedarfsgerechte Planung der Hilfestrukturen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und Trägern der Einrichtungen werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlicher Maßnahmen verbessert.

Die Einbindung der fachlichen Expertise der Beteiligten des Hilfesystems bei der Weiterentwicklung der Hilfestrukturen trägt dazu bei, dass staatliche Maßnahmen an den tatsächlichen Bedarfen der Betroffenen ausgerichtet werden. Dies stärkt das Vertrauen in die staatlichen Schutzstrukturen und erhöht die Akzeptanz der getroffenen Regelungen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeitschecks

Das vorliegende Regelungsvorhaben weist digitalrelevante Vorgaben auf. Es hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bereiche „verzichtbare Form- und Mitwirkungsvorschriften vermeiden“, „Verfahren digital abwickeln“ und „Informationssicherheit und Datenschutz gewährleisten“.

Das Antragsverfahren im Rahmen der Trägeranerkennung nach § 4 und das Antragsverfahren im Rahmen der Finanzierung nach § 5 sollen elektronisch möglich sein. Die Ausgestaltung soll in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Das Finanzierungsverfahren nach § 5 soll über das standardisierte IT-Verfahren FÖBIS abgewickelt werden. Die standardisierte Abwicklung enthält erhebliches Entlastungs- und Beschleunigungspotential. Eine Verfahrensbeschleunigung kann bei einer digitalen Verfahrensabwicklung auch dadurch erreicht werden, dass die Verwaltung parallel beteiligt werden kann.

Gemäß § 7 Absatz 1 sind Einrichtungen und die zuständige Stelle verpflichtet, die Unterbreitung eines Schutz- und Beratungsangebotes in jedem Einzelfall zu

dokumentieren. Eine Dokumentationspflicht ist aus Gründen der Beweisfunktion zwingend, da das Land Leistungsschuldner des Anspruchs nach § 3 Absatz 1 Bundesgewalthilfegesetz ist. Es ist beabsichtigt, diese Dokumentation digital auszugestalten, so dass eine schnelle Erfassung der Daten sowie eine einfache und zügige Weiterverarbeitung gewährleistet ist.

Das Gesetz sieht zudem in § 7 Absatz 3 die Einführung eines einheitlichen elektronischen Berichtswesens vor. So wird vermieden, dass digitale Doppelstrukturen entstehen, und es wird gewährleistet, dass die Erhebung von Daten im Rahmen des Berichtswesens einheitlich für alle betroffenen Stellen durchgeführt werden kann.

Die Regelung zum elektronischen Berichtswesen ist, ebenso wie die Dokumentationspflicht in § 7 Absatz 1, technologieoffen ausgestaltet. Dies schafft die Möglichkeiten für eine schnelle und effiziente Datenerhebung- und Verarbeitung. Die technologieoffene Ausgestaltung soll dazu beitragen, dass die Erfüllung der Berichtspflichten aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der betroffenen Stellen mit möglichst geringem Aufwand erfüllt werden können.

In § 10 ist eine Regelung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz beachtet werden.

Das Regelungsvorhaben enthält Verordnungsermächtigungen, die Verwaltungsverfahren regeln. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, deren digitaltaugliche und aufwandsarme Gestaltung möglichst von Anfang an mitzudenken und umzusetzen und jeweils einen Digitaltauglichkeits-Check durchzuführen.

VIII. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

[Noch zu ergänzen.]

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift beschreibt das Ziel des Gesetzes. Mit diesem Gesetz soll das Gewalthilfegesetz des Bundes umgesetzt werden. Baden-Württemberg erfüllt somit die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert, welche Einrichtungen unter den Einrichtungsbegriff im Sinne von § 2 Absatz 4 GewHG fallen und welche Einrichtungsarten in Baden-Württemberg darunter zu verstehen sind.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt, welche Einrichtungen geeignet sind. Die Geeignetheit richtet sich nach den jeweiligen personellen, fachlichen, räumlichen und strukturellen Vorgaben des § 6 GewHG. Diese Vorgaben werden in einer Rechtsverordnung konkretisiert.

Zu § 3 (Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten)

Die Vorschrift konkretisiert die Verantwortung des Landes für die Umsetzung der Ansprüche auf Schutz und Beratung nach § 3 GewHG. Sie verpflichtet das Land, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Gewalthilfe-Infrastruktur nach § 5 Absatz 1 GewHG bereitzustellen. Das Hilfesystem umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informations- und Unterstützungsleistungen sowie Maßnahmen der Prävention, Intervention und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Sicherstellung und Erfüllung der Schutz- und Beratungsangebote bedient sich das Land der geeigneten und erforderlichen Einrichtungen der anerkannten Träger.

Zu § 4 (Trägeranerkennung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt das wesentliche Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung fest, welche Träger nach dem Gewalthilfegesetz anerkannt werden können. Die Trägeranerkennung sichert die Qualität der Schutz- und

Beratungsangebote und dient auch der Sicherstellung und Steuerung. Aus § 7 GewHG ergeben sich bereits unmittelbar Anerkennungs Voraussetzungen.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger trifft das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium. Es wird die sachliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 2

Der Träger hat keinen Anspruch auf Anerkennung. Träger, welche bereits vor Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben, gelten nach § 7 Absatz 6 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes als anerkannt.

Zu Absatz 3

Wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen, sind auch die Mittel aus der Finanzierung ab dem Zeitpunkt des wirksamen Widerrufs zurückzuzahlen.

Von einer regelmäßigen Überprüfung wurde abgesehen, um den Aufwand für die Verwaltung und die zuständige Behörde gering zu halten. Es wurde daher eine Mitteilungspflicht durch den Träger geschaffen, um dennoch einen Überprüfung- und Kontrollmechanismus einzurichten.

Zu Absatz 4

Die Anerkennung als Träger löst keinen Finanzierungsanspruch nach § 5 Absatz 3 GewHG aus. Ein solcher besteht nur, wenn und soweit die Schutz- und Beratungsangebote des Trägers nach der Entwicklungsplanung erforderlich sind.

Zu § 5 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Das Land steht gemäß dem Sicherstellungsauftrag nach § 5 Absatz 1 GewHG in der Verantwortung ein Netz an ausreichend Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen, um ab dem 1. Januar 2032 den Rechtsanspruch auf Schutz und

Beratung erfüllen zu können. Im Gewalthilfegesetz ist die ortsunabhängige, überregionale und landesweite Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten niedergeschrieben. Dies spricht für eine Wahrnehmung durch das Land.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Ausgestaltung der Finanzierung der Träger der Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz als gesetzliche Leistung.

Die Ausgestaltung der Finanzierung als gesetzliche Leistung ist zwingend. Die Anwendung von Zuwendungsrecht ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu § 23 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gesetzesbegründung (dort Nummer II., Seite 18) nur schwer zu rechtfertigen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung der Leistung (Schutz- und Beratungsangebote) entfällt. Die Anwendbarkeit von Zuwendungsrecht setzt aber gerade voraus, dass es keine Rechtsverpflichtung gibt. Zwar spricht die Gesetzesbegründung selbst von der Möglichkeit einer Objektförderung. Dennoch widerspricht dies der im Gewalthilfegesetz niedergeschriebenen Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt und des daraus entstehenden Schutz- und Beratungsanspruches.

Die Vorschrift des § 4 bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger auf angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Absatz 3 GewHG. Diese Finanzierung sollte laut der Begründung zum Gesetzentwurf zum Gewalthilfegesetz vom 3. Dezember 2024 (Drucksache 20/14025) kostendeckend ausgestaltet sein. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtlichen Vorschriften betreffen daher ausschließlich die Rechtsfolgenseite.

Nach § 5 Absatz 3 GewHG haben Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absätze 1 und 2 GewHG erforderlich sind, einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. Daneben müssen die Einrichtungen der Träger geeignet nach § 2 Absatz 2 sein.

Die Festlegung jährlicher Höchstbeträge, insbesondere je Platz oder je Vollzeitäquivalent für Personal- und Sachkosten, dient einer bedarfsgerechten und landeseinheitlichen Finanzierung sowie einer verlässlichen Haushaltsplanung. Die Festlegung dieser Höchstbeträge wird in einer entsprechenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Für einen gelingenden Aus- und Aufbau des Hilfesystems sind Investitionen maßgeblich. Daher zählen zu den angemessenen finanziellen Mitteln auch Investitionskosten für den Neu-, Um-, und Ausbau.

Zu Absatz 3

Grundlage für die Bewilligung der Finanzierung durch das Regierungspräsidium ist Absatz 2. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Regierungspräsidien sind sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.

Um das Verfahren zur Bewilligung von finanziellen Mitteln für Einrichtungen, die ihren Schutz- und Beratungsschwerpunkt im Bereich Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zwangsverheiratung oder weiblicher Genitalverstümmelung haben möglichst reibungslos zu gestalten, ist es erforderlich, dass die Regierungspräsidien im Einvernehmen mit dem Sozialministerium entscheiden. Aufgrund der gewachsenen Historie wurden in der Vergangenheit Förderanträge in diesen Bereichen im Sozialministerium bearbeitet und nicht durch die Regierungspräsidien abgewickelt. Durch die Regelung kann sichergestellt werden, dass die Expertise der Regierungspräsidien und des Sozialministerium zusammengeführt wird.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bietet dem Land die Möglichkeit, geeignete Modellprojekte zum Ausbau des Hilfesystems zu fördern, ohne sich an den Finanzierungsanspruch aus dem Gewalthilfegesetz zu binden. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, welche das Gewalthilfegesetz im § 1 Absatz 2 nennt. Darunter fallen unter anderem Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit. Ebenso bedarf es für einen gelingenden Ausbau des Hilfesystems verschiedener Modellprojekte, beispielsweise um Maßnahmen zum Schutz von den im Gewalthilfegesetz genannten vulnerablen Personengruppen zu erproben.

Zu § 6 (Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle)

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG ist jedes Bundesland verpflichtet, eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen einzurichten. Die notwendigen Strukturen für eine solche Stelle sind daher zu schaffen und zu finanzieren. Baden-Württemberg beabsichtigt die modellhafte Einrichtung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle im Jahr 2027.

Seitens der Bundesländer gibt es Bestrebungen, in den folgenden Jahren eine gemeinsame, bundeseinheitliche Stelle zu schaffen. Hierzu liegt ein Beschluss aller Länder im Rahmen der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz vor. Ein Konzept für eine solche gemeinsame Stelle befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Eine einheitliche Stelle wird insbesondere deshalb angestrebt, da nach dem Gewalthilfegesetz eine länderübergreifende Aufnahme im Rahmen des Schutzanspruchs nach § 3 Absatz 1 GewHG möglich sein muss. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Effizienz erscheint es nicht sinnvoll, dass 16 Länder jeweils eine eigene Stelle unterhalten. Sollte eine gemeinsame Stelle nicht umgesetzt werden können, wird Baden-Württemberg eine eigene zuständige Stelle unterhalten.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wendet sich die gewaltbetroffene Person an eine Beratungs- oder Schutzeinrichtung ihrer Wahl. Die erstkontaktierte Einrichtung erhebt gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person die für die Beratung oder Vermittlung erforderlichen Angaben und ermittelt auf dieser Grundlage den individuellen Schutz- oder Beratungsbedarf.

Besteht eine gegenwärtige Gefährdungslage und ist eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, werden die hierfür erforderlichen Angaben erhoben, um eine bedarfsgerechte Unterbringung zu ermöglichen. Hierzu können insbesondere Angaben zu körperlichen Einschränkungen, Unterstützungsbedarfen, aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten sowie zur Anzahl und zum Alter der von der gewaltbetroffenen Person betreuten Kinder gehören.

Zu Absatz 2

Hält die erstkontaktierte Einrichtung aufgrund der durchgeführten Gefährdungsanalyse eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung für erforderlich, kann

die gewaltbetroffene Person dort jedoch nicht aufgenommen werden, übermittelt die Einrichtung der zuständigen Stelle die erforderlichen Daten für ein geeignetes und bedarfsgerechtes Schutzangebot. Die zuständige Stelle wird ausschließlich auf Veranlassung einer Einrichtung nach diesem Gesetz tätig. Ein unmittelbarer Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person erfolgt nicht.

Eine Aufnahme in der erstkontaktierten Einrichtung kann insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten, besonderer Schutzbedarfe oder individueller Unterstützungsbedarfe ausscheiden, denen dort nicht angemessen Rechnung getragen werden kann, § 4 Absatz 3 GewHG.

Zu Absatz 3

Auf Grundlage der von der erstkontaktierten Einrichtung übermittelten Informationen recherchiert die zuständige Stelle landesweit und, soweit erforderlich, auch bundesweit ein geeignetes Schutz- oder Unterstützungsangebot und übermittelt dieses an die erstkontaktierte Einrichtung. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen der zuständigen Stelle und der gewaltbetroffenen Person findet nicht statt. Die zuständige Stelle, die erstkontaktierte Einrichtung und die aufnehmende Einrichtung verarbeiten ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Vermittlung eines geeigneten Schutz- oder Unterstützungsangebots erforderlich sind.

Zu § 7 (Dokumentations- und Berichtspflicht)

Zu Absatz 1

Damit die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nach § 3 Absatz 1 GewHG beziehungsweise die Unterbreitung eines entsprechenden Schutz- und Beratungsangebots nachweislich dokumentiert wird, bedarfs es einer Dokumentationspflicht. Es wird von der Möglichkeit der Einführung einer Dokumentationspflicht nach § 4 Absatz 6 GewHG Gebrauch gemacht. Die Einführung einer Dokumentationspflicht ist zwingend, da das Land ab 2032 Leistungsschuldner des Anspruchs auf Schutz und Beratung nach § 3 Absatz 1 GewHG ist. Nur durch die Einführung einer Dokumentationspflicht kann gewährleistet werden, dass das Land der Anspruchserfüllung nachgekommen ist. Aufgrund der entstehenden Haftung des Landes als Leistungsschuldner handelt es sich daher um einen wichtigen öffentlichen Belang.

Zu Absatz 2

Damit für die Entwicklungsplanung und die Ausgangsanalyse die erforderlichen Daten vorliegen, sind die Einrichtungen und die zuständige Stelle verpflichtet, diese zu übermitteln. Nur so kann eine bedarfsgerechte Entwicklungsplanung erfolgen. Dafür werden die in diese Vorschrift genannten erforderlichen Angaben benötigt. Insbesondere zählen dazu die Anzahl der Plätze in einer Schutzeinrichtung, die Höhe der Vollzeitäquivalente in einer Einrichtung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Beratungsaufkommen, in Einrichtungen. Unter Beratungsaufkommen fällt jede Form der Beratung, ob persönlich oder elektronisch oder in andere Weise.

Zudem werden diese Daten auch für die Erfüllung verschiedener Berichtspflichten benötigt, welche aufgrund zwingender bundesgesetzlicher Regelungen bestehen. Dies betrifft insbesondere Abfragen auf Bundesebene, betreffend unter anderem das Deutsche Institut für Menschenrechte oder GREVIO (Expertengruppe für die Bekämpfung gegen Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention).

Zu Absatz 3

Das Sozialministerium ist berechtigt ein einheitliches elektronisches System der Dokumentation einzuführen, um die Berichtspflichten und Dokumentationspflichten zu gewährleisten.

Zu § 8 (Interdisziplinäre Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

Um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt erfolgreich zu bekämpfen, bedarf es einer strukturierten Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Hilfsdienste, Einrichtungen, Behörden und allen weiteren Beteiligten. Denn durch eine vernetzte Zusammenarbeit können verschiedene Bedarfe gleichzeitig bearbeitet werden. In Fällen häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt sind die Betroffenen oft mit komplexen Problemfeldern konfrontiert. Absatz 2 legt daher fest, dass die Einrichtungen mit den dort genannten Akteuren zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

Das Sozialministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit. Durch die Unterstützung der regionalen, überregionalen und ressortübergreifenden Vernetzung

sollen Hilfsangebote besser aufeinander abgestimmt, Versorgungslücken vermieden und die wirksame Unterstützung gewaltbetroffener Personen gestärkt werden.

Zu § 9 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung)

Zu Absatz 1

Baden-Württemberg ist verpflichtet nach § 8 GewHG alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und ein Finanzierungskonzept zu erstellen. Dies geschieht zu einem festgelegten Stichtag, welcher vom Land zu bestimmen ist. Die Entwicklungsplanung bildet dabei die Grundlage des Finanzierungsanspruchs der Träger. Mit Blick auf den Aus- und Aufbau des Hilfesystems können sich veränderte Bedarfe ergeben. In diesem Fall wäre eine Nachsteuerung in der Entwicklungsplanung nötig. Um auf solche Änderungen im Hilfesystem reagieren zu können, bedarf es auch der Möglichkeit die Entwicklungsplanung innerhalb der festgelegten Zeitpunkte anzupassen.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Wichtigkeit des kommunalen Gewaltschutzes hervorgehoben. Denn ein umfassender Gewaltschutz kann insbesondere aufgrund regionaler Unterschiede nur gelingen, wenn dies auch auf kommunale Ebene erfolgt. Dabei kennen die Kommunen ihre Gegebenheiten am besten und können effektiv am Gewaltschutz mitwirken. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten engagieren sich seit jeher im Bereich des Gewaltschutzes und weisen daher eine hohe Expertise auf, um die kommunale Sicht bei der Entwicklungsplanung in geeigneter Weise einfließen zu lassen. Die erforderliche Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist in geeigneter Weise zusammen mit der kommunalen Ebene im Rahmen der sich derzeit im Aufbau befindlichen Zukunftskommission zu entwickeln und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Zu Absatz 3

Das Finanzierungskonzept ist die Grundlage der Entwicklungsplanung und beschreibt die Finanzierung des Status quo, sowie den Auf- und Ausbau des Hilfesystems. Die Erstellung des Finanzierungskonzeptes erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Zu § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die anerkannten Träger und Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Das Landesdatenschutzgesetz ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch alle Stellen nach diesem Gesetz, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind das Sozialministerium, die Regierungspräsidien, die zuständige Stelle sowie die Einrichtungen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nach Maßgabe des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich ist. In Betracht kommt unter anderem der Ausnahmetatbestand in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich zu pseudonymisieren und zu anonymisieren, soweit dies für den jeweiligen Verarbeitungszweck möglich ist. Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gestärkt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die datenverarbeitenden Stellen zur Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gewaltbetroffener Personen. Dabei sind insbesondere die Maßnahmen des § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz zur berücksichtigen.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Mit dieser Vorschrift wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Sozialministerium geschaffen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist erforderlich, um ergänzende Vorschriften, insbesondere zu Verfahrensfragen und zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben treffen zu können. Die Konkretisierung soll aus Gründen der Praxisnähe durch Rechtsverordnung erfolgen. Auf diese Weise kann insbesondere auf Änderungen von Finanzierungshöhen zeitnah reagiert werden, ohne dass hierfür ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist. Die Rechtsverordnung dient damit der Regelung der Einzelheiten, während die wesentlichen Entscheidungen im Gewalthilfegesetz und in diesem Gesetz selbst getroffen werden.

Zu Absatz 1:

Nach § 6 Absatz 6 GewHG sind durch Landesrecht die Vorgaben für die Einrichtungen näher auszugestalten. Die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes werden daher in der Rechtsverordnung weiter konkretisiert.

Weiterer Baustein in der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist die Regelung eines Trägeranerkennungsverfahrens nach § 7 GewHG. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens im Rahmen der bereits bestehenden Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 GewHG wird in der Rechtsverordnung konkretisiert.

Nach § 4 Absatz 3 GewHG muss eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen eingerichtet werden. Über § 6 hinausgehend sind in einer Rechtsverordnung die Bestimmung der zuständigen Stelle, sowie zur Aufgabenwahrnehmung und zum Verfahren zu konkretisieren.

Die Ausgestaltung der Dokumentationspflichten nach § 7 werden ebenfalls in einer Rechtsverordnung abgebildet.

Ebenso wird in einer Rechtsverordnung die Erstellung der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung, sowie des Finanzierungskonzeptes und deren Fortschreibung nach § 9 abgebildet werden.

Auch wird in einer Rechtsverordnung das Verfahren rund um die Datenverarbeitung und Datenerhebung nach § 10 konkretisiert werden.

Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs der Träger nach § 5 Absatz 3 GewHG wird den Schwerpunkt darstellen. Das Finanzierungsverfahren, die Anforderungen und die Höhe der Finanzierung werden unter anderem in der Rechtsverordnung konkretisiert werden. Dies ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durchzuführen.

Ebenso bedarf es des Einvernehmens des Finanzministeriums bezüglich der Finanzierung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach § 6.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes. Das Gewalthilfegesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2026 I Nr. 57) beschlossen. Bis auf § 7 Absatz 1 tritt das Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft. Nach Artikel 6 Absatz 2 GewHG tritt § 4 Absatz 6 GewHG erst am 1. Januar 2032 in Kraft. Deshalb kann eine Dokumentationspflicht erst ab diesem Zeitpunkt eingeführt werden. Das Gesetz tritt nach seinem Inkrafttreten nach fünf Jahren außer Kraft („sunset-Klausel“).